

Antrag der Fraktion DIE LINKE Neue Schottergärten verbieten- Mensch und Natur schützen



Örtliche Bauvorschriften (Stadtgestaltung)

- Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über:
 - besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen und das Verbot von Schottergärten (seit Dez.2020)
 - 2. besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen
 - 3. den Ausschluss von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen
 - 4. eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, soweit für diese Werbeanlagen besondere Anforderungen nach Nummer 2 bestehen
 - 5. die Begrünung baulicher Anlagen



- Die Gemeinde kann die örtlichen Bauvorschriften nach Nummer 1 und 2 erlassen, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten (zu denen auch der Umweltschutz zählt) oder zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern und Naturdenkmälern erforderlich ist.
- Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes.
- Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.



Zu beachten ist, dass die Festsetzungen nur aus baugestalterischer und städtebaulichen Gründen erfolgen dürfen. Belange des Umweltschutzes können ggf. städtebauliche Gründe sein. Die Festsetzungen dürfen nicht für das gesamte Stadtgebiet erfolgen, sondern nur für die o.g. Teile davon.



- Nach § 8 Abs. 1 BbgBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke
 - 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
 - 2. zu begrünen oder zu bepflanzen

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Dies findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Eine "andere zulässige Verwendung", deren Erfordernisse der Begrünung und Bepflanzung entgegenstehen, dürfte regelmäßig die Verwendung als Schottergarten sein. Bei der Anlage eines Schottergartens ist — soweit es der Nutzungszweck erlaubt — auf eine Versiegelung zu verzichten.

 Umsetzbare Rechtssetzungsmöglichkeiten für die Stadt, um das Entstehen von Schottergärten einzuschränken, sind Festsetzungen in Bebauungsplänen, in Gestaltungssatzungen (hier der Bodenbeschaffenheit) und Erhaltungssatzungen.



- Fraglich ist, ob § 87 Abs. 1 Nr. 1 BauO als Rechtsgrundlage für eine Satzung zum allgemeinen Verbot von Schottervorgärten genutzt werden kann.
- Ausweislich des in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willens des Landesgesetzgebers ist davon auszugehen, dass keine klassischen "Vorgartensatzungen" mehr (bis 2018) erlassen werden dürfen, bei denen die Gemeinden auf die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten Einfluss nehmen.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten) -Verhältnis zu § 8 BauO-



Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung von § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO ergibt sich aus einem Zusammenwirken von Planungsrecht und Bauordnungsrecht: Aus dem Planungsrecht wird regelmäßig der Grad der zulässigen Überbauung abzuleiten sein (durch eine Festsetzung der zulässigen Grundfläche, § 19 BauNVO, und der Baulinien, § 23 BauNVO), die verbleibenden nicht überbauten Flächen sind dann entweder nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans oder, wenn solche nicht bestehen, nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO zu gestalten.



-Verhältnis zu § 8 BauO-

Das bauordnungsrechtliche Gebot zur wasseraufnahmefähigen Beschaffenheit und Begrünung erfasst alle tatsächlich nicht überbauten Flächen – sowohl die nach dem Bauplanungsrecht überbaubaren als auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Bebaute Grundstücke i. S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO sind Grundstücke, die mit einem oder mehreren Gebäuden oder mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut sind. Ein "bebautes Grundstück" i. S. des Gesetzes ist auch anzunehmen, wenn eine Bebauung unmittelbar bevorsteht, insbesondere, wenn ein baurechtliches Verfahren zur Bebauung eingeleitet ist.

Örtliche Bauvorschriften (z.B. Schottergärten) -Verhältnis zu § 8 BauO-



- Die unbebauten Flächen sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Eine bestimmte Qualität der Begrünung oder Bepflanzung kann nicht verlangt werden. Die Begrünung kann durch die Anlage als Rasen oder Wiese, aber auch durch gärtnerische Anlage als Zieroder Nutzgarten, die Bepflanzung durch das Pflanzen von Bäumen und/oder Sträuchern, auch als Nutzgarten, erfolgen.
- Im Hinblick auf die praktische Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO ist ferner Folgendes zu beachten: Die Verpflichtung nach dieser Norm besteht insoweit nicht, wie die Grundstücksfreiflächen für eine andere zulässige Verwendung wie Fahrrad- oder Mülltonnenabstellflächen benötigt werden, also für die bestimmungsgemäße Nutzung des Bauvorhabens auf dem Grundstück erforderlich sind. Auch in diesem Fall hat der Bauherr jedoch das § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO zu entnehmende Gebot der größtmöglichen Schonung der Grundstücksfreiflächen zu beachten.



Eine Ermächtigungsgrundlage für den künftigen Erlass von "Verschotterungsverbotssatzungen" kann man in § 87 Abs. 1 Nr. 1 BauO allenfalls dann noch erblicken, wenn man den Begriff der "Gestaltung" dahingehend auslegt, dass zwar Vorgaben zur "gärtnerischen" Gestaltung ausgeschlossen, jedoch Vorgaben zur Art der Bodenbedeckung und der Belagsbeschaffenheit der nicht überbauten Flächen zulässig sind. Das Verbot der Verschotterung würde eine solche Vorgabe darstellen, sofern diese wie üblich angenommen einen hohen Versiegelungsgrad aufweist.



Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

Die Durchsetzung der bauplanerischen Festsetzungen und des § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO können durch bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügungen sichergestellt werden. Ermächtigungsgrundlage ist insoweit § 58 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 BauO, demzufolge die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen haben, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Im Unterschied zu den Schwierigkeiten einer rückwirkenden Änderung der Bebauungspläne können Ordnungsverfügungen problemlos auch für bereits bestehende Schottervorgärten auf § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO gestützt werden. Bereits der ehemalige § 8Abs. 1 BauO verpflichtete zur Begrünung der unbebauten Flächen, sodass die in der Vergangenheit errichteten Schottervorgärten materiell rechtswidrig sind.



Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

- Die Pflanzfestsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind von der Kommune vor Ort selbst zu kontrollieren. Rechtsgrundlage ist der § 178 BauGB, wonach die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten kann, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.
- § 178 BauGB lässt indes die Vorschriften des Bauordnungsrechts, nach denen die Bauaufsicht die Bepflanzung und Begrünung von Grundstücken verlangen kann, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO, unberührt. Für jene Anordnungen ist gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 BauO die Bauaufsichtsbehörde, also der Kreis als untere Bauaufsichtsbehörde, zuständig. Wie aus § 8 Abs. 1 Satz 2 BauO folgt, findet § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.



Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

- Da sowohl § 58 Abs. 2 Satz 2 BauO als auch § 178 BauGB der zuständigen Behörde ein Ermessen einräumen, besteht freilich die Gefahr einer insoweit divergenten Ermessensausübung. Diese sollte daher in ihren Grundzügen unter den beiden Behörden abgestimmt werden.
- Inhalt und Voraussetzungen eines auszusprechenden Pflanzgebots unterscheiden sich indes bei beiden Verfahren. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach §§ 58 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO nur die Begrünung und Bepflanzung als solche, nicht jedoch eine bestimmte Qualität derselben verlangen. Hingegen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Bebauungsplänen auch Festsetzungen zu bestimmten Arten von Pflanzen, dem Mischungsverhältnis oder zu einer bestimmten Dichte getroffen werden.







04.07.2023 - SVV Mann

- Erhaltungssatzung nach § 172 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Gestaltungssatzung nachg §87 Abs.8 bbgBO
- Bebauungsplan
- Denkmalbereichssatzung nach § 4 BbgDSchG
- Der "Alles-in-einem-Bebauungsplan" – zum Abschluss einer erfolgreichen Sanierung nach § 172 Abs.1 BauGB





- Gestaltungsvorschriften müssen durch Besonderheiten des Quartiers, in dem sie gelten sollen, gerechtfertigt werden. Je größer der Geltungsbereich und je heterogener die Strukturen, desto schwieriger wird das. Umgekehrt kann es gut abgrenzbare innerörtliche Bereiche geben, die eine Regelung geradezu herausfordern.
- Gestaltungssatzung "Zentrum"
- Erhaltungssatzung "Auf dem Sande"
- Erhaltungssatzung "Am Anger"
- Diverse Regelungen in Bebauungsplänen



Verwaltungsaufwand beachten!

- Erhaltungssatzung löst eine besondere Genehmigungspflicht für alle auf Gebäude bezogene Maßnahmen in ihrem Geltungsbereich aus. Die Genehmigung wird gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB durch die Gemeinde erteilt. Bei Maßnahmen, die nach Bauordnungsrecht förmlich mit Bescheid oder durch Zustimmung genehmigt werden müssen, wird die Genehmigung gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt, diese muss aber zuvor das Einvernehmen der Gemeinde einholen.
- Sanierungssatzungen im umfassenden Verfahren erfordern analog hohen Aufwand (§145 BauGB).
- Kontrolle von Festsetzungen in Bauleitplänen.
- Ausreichend Sachkundiges Personal muss vorhanden sein.
- Gestaltungssatzung, setzt ständige Information und Kontrolle voraus, denn die Änderung von gestaltungsempfindlichen Bauteilen (Fenster, Dachmaterial und Farbe, Wandfarben, Türen, Einfriedungen) unterliegt nur selten der Genehmigungspflicht nach der Bauordnung. Viele Eigentümer fühlen sich dadurch ermächtigt, ganz ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu folgen.



Verwaltungsaufwand beachten!

- Ermittlung und Kartierung sehr aufwändig
- Regenentwässerung nur gemeinsam mit NUWAB möglich
- Ermittlung von GRZ und GFZ nicht in Zuständigkeit der Stadt, hier ist der LK als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig
- Geltungs- und Anwendungsbereich!
- Nur bedingte Rückwirkung durch Örtliche Bauvorschrift möglich, da kein Zugriff auf Baugenehmigungsverfahren (Was genehmigt/Was nicht?)
- Nur für Vorhaben, die nach Inkrafttreten der Satzung einen Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird und bei wesentlichen Veränderungen der Gestaltung der Bodenbeschaffenheit und der Oberfläche der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke bei Bestandsgebäuden.



Weitere Instrumente

vor dem Einsatz der rechtlichen Instrumente (Verbote) ein niedrigschwelligeres Vorgehen einsetzen denn:

Schottervorgärten werden auch oft von älteren Mitbürgern, die keine Kraft mehr zur Gartenpflege haben, und Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, in denen kein Mieter die Pflege des Vorgartens übernehmen will, angelegt. Dort ist die Verschotterung oft der einzige Weg, den Vorgarten nicht verwildern zu lassen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz aus Art. 14 GG erscheint es zweckmäßig, die Bürger durch eine Vielzahl von Schritten von den begrünten Vorgärten zu überzeugen und von der Verbotssatzung abzusehen.



Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten Weitere Instrumente



Die Bauberatung:

Die Bürger darüber aufzuklären, dass die Schottergärten tatsächlich nicht unbedingt pflegeleicht sind. Nach kurzer Zeit setzt sich Moos zwischen die Steinchen und müssen Gräser und Wildkräuter entweder kostenintensiv entsorgt oder die Steinchen aufwendig gereinigt werden. Weiterhin kann das Bewusstsein um Artenschutz und Temperaturreduzierung durch Begrünung geschaffen werden. Hier kann darauf aufmerksam gemacht werden, dass der begrünte Vorgarten durchaus pflegeleicht sein kann. So unterdrücken Pflanzen, die den Boden bedecken und langsam wachsen, unerwünschte Wildkräuter und brauchen selbst kaum Pflege. Für trockene, sonnige Standorte eignen sich beispielsweise Polsterdost, Storchschnabel oder blaues Silbergras. Im Schatten gedeihen Haselwurz und Waldmeister als Bodendecker mit einem Fingerhut als Hingucker. Auch die Akelei fühlt sich im Schatten wohl. Zur Unterstützung von Insekten eignet sich Totholz.

04.07.2023 - SVV Mann

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten Weitere Instrumente



Flyer, Merkblätter und Informationsveranstaltungen:

mit Gestaltungsbeispielen für einen Vorgarten der Baugenehmigung beizufügen, um so den Bauherren von Anfang an für das Thema zu sensibilisieren (hier ist aber das Mitmachen des Landkreises als Untere Bauaufsichtsbehörde gefragt).

Darüber hinaus bietet sich eine an die Allgemeinheit (insbesondere Gartenplaner, ausführende Gartenbaubetriebe, Berufsverbände, Schulen und Vereine) gerichtete Aufklärung durch **Broschüren** und im **Internet** mit Tipps und Ratschlägen zur Gestaltung von Vorgärten und Informationen zu Blütezeit und Insektenleben an. Es ist auch hier auf die besondere Bedeutung der Vorgärten für das Insektenleben, den Artenreichtum, die Auswirkungen auf das Mikroklima und die Nachteile der Versiegelung bei Starkregenereignissen hinzuweisen.

04.07.2023 - SVV Mann

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten Weitere Instrumente



Förderprogramme

zum Erhalt von bestehenden Vorgärten oder zum Rückbau verschotterter Vorgärten, die sich an Privateigentümer richten.

Die Stadt Korschenbroich (NRW) z.B. hat ein Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärtenflächen aufgelegt. Danach werden ab dem Haushaltsjahr 2020 Hauseigentümer und Eigentümergemeinschaften finanziell unterstützt, die ihre Vorgärten durch Rückbau von versiegelten Flächen und Schotterflächen in Grünflächen (Wildblumenwiesen, Staudenbeete, Gehölzflächen mit naturnaher Bepflanzung) wieder naturnah gestalten. Es muss eine Mindestfläche von 10 m² zurück gebaut werden, wobei sich die Eigentümer verpflichten müssen, die Begrünung mindestens 10 Jahre zu erhalten. Die Förderhöhe beträgt 2,50 €/m² bei einem Höchstbetrag von 500,00 € je Maßnahme.

Keine Örtliche Bauvorschrift für Schottergärten



Weitere Instrumente

- Die Stadt Korschenbroich (NRW)
 - Einen Baum pflanzen vor der eigenen Tür
 - Blüten statt Schotter Prämien für Flächenentsiegelung
 - Grüne Dächer Korschenbroich
 - Wettbewerb 1: Der Klimaschutzpreis der Stadt Korschenbroich
 - Wettbewerb 2: Wer hat die schönste Grünfassade?

Informationsbroschüre der Stadtverwaltung Garten von 2020







04.07.2023 - SVV Mann

Informationsbroschüre anfertigen

MUSTER



Ein grüner Vorgazten muse nicht viel Arbeit machen. Es gibt eine Vielzahl en heimischen Pflanzen, die nur ein Minimum an Pflage brauchen.

immengrün Gehötze wie Buchebaum, Stachpelme oder Rhododendrun eind euch im Winter grün. Zuaktziich können mit einjährigen Sommerblumen dan genze Jahr über ferbige Akzente gesetzt werden.

Stauden wehrjiftrig, winterlest, pSegulaioht -

Stauden wecheen problemies in jedem Vorgarten und müssen nur einmei im Jahr geschnitten werden. Zu den heimischen Sorten zöhlen beispieleweise Königsiorze, Velichen, Primsin oder Sonnenhut.

Storchechnabel, Thymian, Schafgarbe oder Johannialmauf aind Bosiendader und im Garten beliebte Helfer, well sie des Unkreut begrenzen und ihm nur wenig Pietz lessen. Das minimiert den Pflegsaufward.

Verschiedene Mulcherten auf den Gertenbeeten verhindem ein Verschlämmen und Verdichten des Bodens. Der Boden kann so mehr Wasser aufnehmen und beseer halten. Im Sommer müssen solche Beste seltener gegossen werden.





Geme beraten wir Sie rund um die Vortalie Bres grünen Vorgartane:

Herr/Frau Vorname Mustername Telefon: 0000 / 000 00 00 E-Mall: mustername@musterstadt.de

Herr/Frau Vorname Mustername Telefon: 0000 / 000 00 00 E-Mail: mustername@musterstadt.de

Stadt/Gemeinde Muster Straßename mit Nr. 00000 Musterort

www.musterstadt.de







686s and Sundindeburd FFF Kalenmorther Street 180 - Stri, 40474 Dossekforf Week Kommune 1999



Removal Agenter FSTT Caniti Cacilloralise 56, 45474 Dünasidari www.KommunalAgenter.6559



Immergrün und pflegeleicht



Städte- und Gemeindebund NRW Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf www.Kommunen.NRW



Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf www.KommunalAgentur.NRW

Ein grüner Vorgarten muss nicht viel Arbeit machen. Es gibt eine Vielzahl an heimischen Pflanzen, die nur ein Minimum an Pflege brauchen.

Immergrün Gehölze wie Buchsbaum, Stechpalme oder Rhododendron sind auch im Winter grün. Zusätzlich können mit einjährigen Sommerblumen das ganze Jahr über farbige Akzente gesetzt werden.

Stauden mehrjährig, winterfest, pflegeleicht -

Stauden wachsen problemlos in jedem Vorgarten und müssen nur einmal im Jahr geschnitten werden. Zu den heimischen Sorten zählen beispielsweise Königskerze, Veilchen, Primeln oder Sonnenhut.

Storchschnabel, Thymian, Schafgarbe oder Johanniskraut sind **Bodendecker** und im Garten beliebte Helfer, weil sie das Unkraut begrenzen und ihm nur wenig Platz lassen. Das minimiert den Pflegeaufwand.

Verschiedene **Mulcharten** auf den Gartenbeeten verhindern ein Verschlämmen und Verdichten des Bodens. Der Boden kann so mehr Wasser aufnehmen und besser halten. Im Sommer müssen solche Beete seltener gegossen werden.

Gerne beraten wir Sie rund um die Vorteile Ihres grünen Vorgartens:

Herr/Frau Vorname Mustername

Telefon: 0000 / 000 00 00

E-Mail: mustername@musterstadt.de

Herr/Frau Vorname Mustername

Telefon: 0000 / 000 00 00

E-Mail: mustername@musterstadt.de

Stadt/Gemeinde Muster Straßename mit Nr. 00000 Musterort

www.musterstadt.de

MUSTER

MUSTER Logo Stadt





Begrünte Vorgärten – für ein besseres Mikroklima

In Zeiten des Klimawandels wird das Mikroklima in Städten und Gemeinden immer wichtiger. Vorgärten spielen dabei eine ganz zentrale Rolle. Sie beeinflussen Temperatur, Luftfeuchte und Trockenheit in unserem direkten Lebensumfeld.

Auch in unserer Stadt wird es zukünftig mehr heiße Tage und mehr Starkregen geben. Mit naturnahen Gärten können Sie mit geringem Aufwand viel bewirken und sich gegen die Folgen des Klimawandels wappnen.

Bepflanzter Boden speichert Regenwasser, das über die Pflanzen verdunstet. Die Folge: Ein klimatischer Ausgleich, bessere Luft und angenehme Kühle im Sommer. Ein natürlich bewachsener Vorgarten schafft nicht nur ein buntes Paradies für Insekten und Vögel, sondern schützt auch das Haus vor Überschwemmungen.

Anders bei Kies und Schotter. Das Gestein heizt sich unter Sonneneinstrahlung auf, Tiere finden keine Nahrung, Regenwasser kann nicht versickern.



04.07.2023 - SVV Mann 26

Schottergärten – vielfach überschätzt

MUSTER

Heute muss alles schnell gehen und soll nur wenig Arbeit machen. Auch im Vorgarten. Daher entscheiden sich viele Eigentümer für eine Lösung aus Gestein. Dabei wird oft Mutterboden abgetragen und wasserdurchlässiges Vlies oder Folie verlegt. Das soll verhindern, dass im Vorgarten Unkraut wächst. Auf dem Vlies werden dann meist Kies, Steine oder Schotter verteilt. Formgehölze sollen die graue Fläche verschönern.

Was viele nicht wissen: Schottergärten machen auf lange Sicht sogar mehr Arbeit!

Denn Unkraut, Algen, Flechten und Moose siedeln sich auch auf Steinen an. Kies und Schotter davon zu befreien, ist viel aufwendiger, als ein mit Stauden besetztes Beet zu säubern. Weil der Boden abgedeckt ist, kann im Schottergarten außerdem kein Regenwasser versickern. Das Wasser fließt direkt in die Kanalisation oder staut sich an der Hauswand. Bei lang anhaltendem Niederschlag oder Starkregen kann das zu Überflutungen führen. Im schlimmsten Fall dringt das Wasser ins Gemäuer ein.





